

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Wolfach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.) für die Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 450 v.H. |

§ 3

**Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4

**Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Wolfach, 15. Dezember 2010

Gottfried Moser  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Bürger-Info am 22.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29.12.2010 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.